

Gesetz**über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 162 (Gesetz vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe b (geändert)

² Es bezweckt:

- b. die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

§ 2 Absatz 2 Buchstaben b und c (aufgehoben), Absatz 2^{bis} (neu)

² Es findet keine Anwendung:

- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

^{2bis} Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person während hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

§ 3 Absätze 3 bis 5 (geändert), Absätze 7 und 8 (neu)

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die Intimsphäre oder die ethnische Herkunft,
 - 2.^{bis} Behinderungen,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,
 5. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Lesen, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.

⁷ Profiling ist jede Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.

⁸ Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das Informationen im Auftrag des öffentlichen Organs bearbeitet, welches für die Bearbeitung verantwortlich ist.

§ 6 Absatz 2 (geändert), Absatz 3 (neu)

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung untereinander und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat regelt das Nähere für die kommunale Verwaltung.

§ 7 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert), Absatz 3 (neu)

¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen einer Auftragsdatenbearbeiterin oder einem Auftragsdatenbearbeiter übertragen, wenn:

³ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Informationsbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin oder keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.

§ 9 Absatz 2 Einleitungssatz (geändert), Absatz 4 (neu)

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet und ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:

⁴ Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten im Rahmen von Pilotversuchen (neu)

¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation (§ 12) die Beurteilung der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) eingeholt hat, vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind, und
- b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden, und
- c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwingend erfordert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase zwingend erfordern, wenn:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;
- b. die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen des Bundes und anderer Kantone und Privaten; oder
- c. sie die Bekanntgabe von besonderen Personendaten an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

³ Pilotprojekte sind auf maximal fünf Jahre zu befristen.

⁴ Jedes Pilotprojekt ist zu evaluieren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Datenbearbeitung in einer Verordnung.

§ 10 Absätze 2 und 3 (neu)

² Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

³ Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

§ 11a Datenschutz-Folgenabschätzung (neu)

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.

² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

³ Die Folgenabschätzung enthält mindestens:

- a. eine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge,
- b. eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie
- c. eine Darstellung und Bewertung der geplanten organisatorischen und technischen Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 12 Titel (geändert), Absätze 1 und 2 (geändert)

Titel: Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) frühzeitig zur Vorabkonsultation vor:

- a. Rechtsetzungsprojekte, die die Bearbeitung von Personendaten betreffen, und
- b. Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

² Die Aufsichtsstelle kann Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihr zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.

§ 14 Titel (geändert), Absätze 1 bis 3 (geändert), Absatz 4 (neu)

Titel: Informationspflicht bei der Datenbeschaffung

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert über jede Beschaffung von Daten die betroffene Person; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Die Information umfasst insbesondere Angaben über:

- a. das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten,
- b. die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- c. alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind,
- d. die Rechtsgrundlage und der Zweck des Bearbeitens,
- e. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden, und
- f. die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a. die betroffene Person bereits über die Informationen nach Absatz 2 verfügt;
- b. das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, oder
- c. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴ Die Bekanntgabe der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.

§ 15 Absatz 2 (neu)

² Für alle Informationsbestände, die Personendaten enthalten, sind Fristen für die Beurteilung festzulegen, ob die Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden oder ob sie archiviert oder vernichtet werden sollen.

§ 15a Meldung von Datenschutzverletzungen (neu)

¹ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

² Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.

³ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.

⁴ Eine Meldepflicht des öffentlichen Organs besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt. Die Aufsichtsstelle Datenschutz kann Kriterien für Datenschutzverletzungen festlegen, die ihr zu melden sind.

⁵ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle Datenschutz es verlangt.

⁶ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 27 zulässig ist.

§ 19 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten oder Resultate eines Profilings bekannt, wenn:

§ 22 Titel (geändert), Absatz 1 (geändert)

Titel: Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden

¹ Das öffentliche Organ führt ein vollständiges Verzeichnis seiner Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden.

§ 24 Absatz 2 (neu)

² Der Zugang umfasst:

- a. die Angaben nach § 14 Absatz 2 und
- b. alle Personendaten zur gesuchstellenden Person.

§ 26a Aufsichtsrechtliche Anzeige (neu)

¹ Jede Person kann der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) Tatsachen anzeigen, wonach ein öffentliches Organ oder eine Auftragsdatenbearbeiterin oder ein Auftragsdatenbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.

² Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr innerhalb von höchstens drei Monaten Auskunft über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen zu erteilen.

§ 28 Absätze 1 und 2 (geändert)

¹ Ist der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten nicht schon nach § 27 ganz oder teilweise zu verweigern, sind diese Personendaten vor der Zugangsgewährung zu anonymisieren.

² Ist eine Anonymisierung nicht oder nicht vollständig möglich, darf das öffentliche Organ den Zugang zu nicht anonymisierten Personendaten gewähren, wenn:

- a. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu den nicht anonymisierten Personendaten besteht oder
- b. die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten erfüllt sind (§§ 18 ff.).

§ 36 Absatz 2 (geändert)

² Der Aufsichtsstelle unterstehen nicht:

- a. die Mitglieder des Landrats sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden;
- b. Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivilrechts- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 37 Absatz 1 (geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet (Die Datenschutzbeauftragte / Der Datenschutzbeauftragte).

§ 40 Absatz 1 Buchstabe b (geändert) und Buchstaben g bis i (neu), Absatz 2 (neu)

¹ Die Aufsichtsstelle

- b. nimmt Stellung zu Rechtsetzungsprojekten und anderen Vorhaben, die ihr zur Vorabkonsultation (§ 12) unterbreitet werden;
- g. behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen (§ 26a) und informiert die Anzeigenden über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen;
- h. sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz;
- i. verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.

² Die Dienstleistungen der Aufsichtsstelle im Sinn von Absatz 1 Buchstabe c sind für öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung gebührenpflichtig, ausgenommen ist die Erstberatung von maximal einer Stunde pro Fall.

³ Bei Fragestellungen, die für alle öffentlichen Organe von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann die Aufsichtsstelle ausnahmsweise von der Gebührenerhebung absehen.

⁴ Die Dienstleistungen der Aufsichtsstelle im Sinn von Absatz 1 Buchstaben d und e sind kostenlos.

⁵ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 41 Absätze 1 und 2 (geändert)

¹ Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen, bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern sowie bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe, die Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter sowie die Drittpersonen sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mit.

II.**1.**

Der Erlass SGS 242 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 23. September 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 14a Datenschutzberatung (neu)

¹ Die Jugendanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)¹ und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

2.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 13a Datenschutzberatung (neu)

¹ Die Staatsanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)² und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

3.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2a Datenschutzberatung (neu)

¹ Das Amt für Justizvollzug bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)³ und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

4.

Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 45g^{bis} Datenschutzberatung (neu)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Sie oder er

- a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,
- b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)⁴ und
- c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.

¹ SGS 162

² SGS 162

³ SGS 162

⁴ SGS 162

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.